impag

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IMPAG AG

Version vom 13.11.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der IMPAG AG (nachfolgend «IMPAG» genannt) und dem Lieferanten über den Bezug von beweglichen Sachen («Liefergegenstände») gelten ausschliesslich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände, erkennt der Lieferant an, dass allein diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten.

1.3 Verwendet der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen, gelten diese gegenüber IMPAG nicht, auch wenn IMPAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Individuelle schriftliche Vereinbarungen (insbesondere Distributionsverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen) gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, soweit sie davon abweichen. Im Übrigen gelten diese Einkaufsbedingungen ergänzend.

2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von IMPAG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich (auch per E-Mail oder über das Bestellsystem von IMPAG) durch eine dazu berechtigte Person erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dazu sind nicht verbindlich und nur wirksam, wenn IMPAG sie schriftlich bestätigt.

2.2 Bestellungen von IMPAG stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist IMPAG nicht mehr an den Kaufantrag gebunden. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot. Es ist nur wirksam, wenn IMPAG es schriftlich annimmt. Das Schweigen von IMPAG gilt in keinem Fall als Zustimmung zu einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

3.1 Die nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten nur, soweit die Parteien nicht die jeweils gültigen INCOTERMS wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende und wirksame Regelung enthalten.

3.2 Der Versand der Liefergegenstände hat an die von IMPAG jeweils in der Bestellung angegebene Adresse («Lieferadresse») zu erfolgen.

3.3 Bis zum Eintreffen der Liefergegenstände an der Lieferadresse trägt der Lieferant die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Verschlechterung. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort.

3.4 IMPAG kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut IMPAG dies nicht, so hat der Lieferant eine für die jeweilige Ware geeignete und kostengünstige Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten.

3.5 Am Tag des Versands der Sendung ist IMPAG eine Versandanzeige mit Bestellnummer, Menge und genauer Warenbezeichnung zuzusenden.

4. Lieferfristen und -termine

4.1 Die in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.

4.2 Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände samt Belegen zum vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffer 3.2) eingegangen sind. Die Liefergegenstände sind jeweils mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (z.B. Materialzeugnisse, Werkzeugnisse, Analysenzertifikate, Gewichtslisten, Versicherungspolicen, Konnossemente usw.) zu liefern.

4.3 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen kann IMPAG nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen muss der Lieferant nach den gesetzlichen Regeln den Verzugsschaden und, im Fall des Rücktritts, den Schaden wegen Nichterfüllung ersetzen.

4.4 Der Lieferant informiert IMPAG unbeschadet ihrer Rechte unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer über alle Umstände, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.

4.5 Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei) befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, ausgenommen die Pflicht zur Bezahlung gelieferter Liefergegenstände. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich schriftlich. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder unterbliebener Leistung sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, Zufrühlieferungen

5.1 IMPAG muss Teillieferungen, die nicht vereinbart sind, nicht abnehmen. IMPAG ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemässheit der Lieferung anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann IMPAG die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung muss der Lieferant am Versandtag eine Lieferanzeige übermitteln, aus der das Bestelldatum, die Bestellnummer und die Menge hervorgehen. Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

5.2 Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei der Wareneingangsprüfung von IMPAG oder dem Endabnehmer festgestellten Werte massgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemässe Eingangsprüfung nachweist.

5.3 IMPAG ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen ausserhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen.

5.4 IMPAG muss eine zu frühe Lieferung nicht abnehmen. In jedem Fall trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zur Fälligkeit.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Lieferant stellt seine Rechnungen grundsätzlich in Schweizer Franken oder in der Währung aus, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend. Soweit die Parteien nicht die jeweils gültigen INCOTERMS wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende und wirksame Regelung enthalten, ist der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schliesst Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherungen und Ähnliches ein. Die Mehrwertsteuer fällt zusätzlich an und ist in der Auftragsbestätigung und auf der Rechnung separat in Prozent und Betrag auszuweisen.

6.2 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs bei IMPAG, jedoch nicht vor der Lieferung der Liefergegenstände und dem Eingang der Belege nach Ziffer 4.2.

6.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist IMPAG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung oder einer anderen Einigung zwischen den Parteien zurückzuhalten.

6.4 IMPAG kann alle ihre Forderungen gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten gegen IMPAG verrechnen.

6.5 Der Lieferant darf nur mit Forderungen gegen IMPAG verrechnen, die IMPAG schriftlich anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Der Lieferant kann sein Zurückbehaltungsrecht gegenüber IMPAG nur ausüben, wenn der Gegenanspruch, auf den er es stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht mit erfolgter Lieferung auf IMPAG über.

7.2 Jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere ein einfacher, verlängerter oder erweiterter, ist ausgeschlossen.

8. Produktkonformität, Chemikalienrecht und Dokumentation

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den im Liefer- und im Bestimmungsland geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere dem Chemikaliengesetz (ChemG), der Chemikalienverordnung (ChemV), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie, soweit anwendbar, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Registrierungs-, Zulassungs- und Meldepflichten, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, erfüllt der Lieferant auf eigene Kosten. Soweit die Liefergegenstände für Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika bestimmt sind, entsprechen sie zudem dem jeweils anwendbaren Lebensmittel-, Futtermittel-, Heilmittel- und Kosmetikrecht (einschliesslich der Vorschriften zu Allergenen, Kontaminanten und Rückständen), der vereinbarten Spezifikation und den einschlägigen Qualitätsstandards (z.B. GMP, GDP, HACCP).

8.2 Der Lieferant stellt IMPAG spätestens mit der ersten Lieferung und nach jeder Änderung unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter in den von IMPAG verlangten Sprachen zur Verfügung. Die Liefergegenstände sind nach den anwendbaren Vorschriften zu kennzeichnen und, soweit erforderlich, gefahrgutrechtlich korrekt zu verpacken und zu deklarieren.

8.3 Jeder Lieferung sind, soweit vereinbart oder branchenüblich, Analysenzertifikate (Certificate of Analysis) beizulegen. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der Liefergegenstände anhand von Chargen- bzw. Losnummern sicher.

8.4 Änderungen an Zusammensetzung, Herstellverfahren, Herstellort, Rohstoffquellen oder Spezifikation der Liefergegenstände muss der Lieferant IMPAG vorher schriftlich und mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen; sie bedürfen zudem der Zustimmung von IMPAG.

8.5 Ist IMPAG aufgrund eines Fehlers der Liefergegenstände zu einer Rückruf- oder Warnaktion verpflichtet oder ist eine solche nach pflichtgemässem Ermessen geboten, trägt der Lieferant die daraus entstehenden Kosten (einschliesslich Rückruf-, Transport-, Analyse-, Sortier- und Entsorgungskosten sowie der Ansprüche der Abnehmer von IMPAG), es sei denn, er weist nach, dass die Ursache ausserhalb seines Verantwortungsbereichs liegt.

8.6 IMPAG ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und zu üblichen Geschäftszeiten Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

8.7 Bei Anlieferung müssen, sofern nicht anders vereinbart, mindestens zwei Drittel der gesamten Haltbarkeitsdauer verbleiben.

9. Mängelrüge bei Lieferung

9.1 Die Prüfungs- und Rügepflicht gemäss Art. 201 OR wird ausgeschlossen.

9.2 IMPAG ist daher berechtigt, Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 10.3 (Verjährungsfrist) zu rügen.

10. Rechte von IMPAG wegen Mängeln

10.1 Die Beschaffenheit von Liefergegenständen und die Gewährleistung des Lieferanten richten sich nach Art. 192 ff. OR für Rechtsmängel sowie nach Art. 197 ff. OR für Sachmängel. Der Lieferant gewährleistet somit, dass er an den zu liefernden Gegenständen rechtmässiges und unbelastetes Eigentum hat, sowie dass die zu liefernden Gegenstände den zugesicherten bzw. vereinbarten Eigenschaften entsprechen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel haben, die den Wert der Gegenstände oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die Liefergegenstände dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschliesslich der anwendbaren EU-Verordnungen und der nationalen Umsetzungen von EU-Richtlinien entsprechen.

10.2 Bei einem Verstoss des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 10.1 richten sich die Rechte von IMPAG, insbesondere auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3 Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der Liefergegenstände während 24 Monaten ab Ablieferung, jedenfalls aber bis sechs (6) Monate nach Ablauf eines allfälligen ausgewiesenen Haltbarkeitsdatums. Für nachgebesserte oder nachgelieferte Liefergegenstände beginnt die Frist mit deren Ablieferung neu.

10.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 10.1 - 10.3) ist IMPAG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten (einschliesslich Transport-, Analyse-, Sortier-, Lager- und Entsorgungskosten) innert angemessener Nachfrist die Nachbesserung der mangelhaften Gegenstände oder deren Nachlieferung zu verlangen (Nacherfüllung); Mängel von Liefergegenständen selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst IMPAG unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst dem Verlangen von IMPAG auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt (Recht auf Ersatzvornahme).

10.5 Die Annahme der Lieferung und die Zahlung gelten nicht als Anerkennung einer ordnungsgemässen Lieferung.

11. Produktehaftung

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, muss er IMPAG alle entstandenen Schäden ersetzen bzw. IMPAG auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen, soweit er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat. Auf eine eigene Haftung des Lieferanten im Aussenverhältnis kommt es nicht an.

11.2 Der Lieferant muss sich gegen die Produkthaftungsrisiken für die von ihm gelieferten Liefergegenstände in angemessener Höhe, mindestens CHF 5 Mio. pro Schadenfall, versichern und IMPAG den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachweisen.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und die vertragsgemässe Verwendung bzw. den Weiterverkauf der Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden IMPAG oder deren Abnehmer von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant IMPAG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und ersetzt sämtliche damit verbundenen Kosten, einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

13. Exportkontrolle, Sanktionen, Ursprung und Zoll

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Vorschriften des Aussenwirtschafts-, Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsrechts einzuhalten. Er teilt IMPAG unaufgefordert und schriftlich mit, ob die Liefergegenstände Genehmigungspflichten oder Beschränkungen unterliegen, und gibt die entsprechenden Exportkontrollnummern sowie Zolltarifnummern an.

13.2 Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen und präferenziellen Ursprung der Liefergegenstände an und stellt die erforderlichen Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen korrekt und kostenlos zur Verfügung.

13.3 Der Lieferant sichert zu, dass weder er noch die Liefergegenstände Gegenstand von Sanktionen sind, die IMPAG den Bezug, den Besitz oder den Weiterverkauf verbieten.

13.4 Der Lieferant ersetzt IMPAG sämtliche Schäden und Kosten, einschliesslich Zollnachforderungen und Bussen, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen. IMPAG ist in diesem Fall zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Verhaltensstandards und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren Gesetze sowie international anerkannte Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen (einschliesslich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, Vereinigungsfreiheit und Nichtdiskriminierung), Umweltschutz, fairem Wettbewerb und Korruptionsbekämpfung einzuhalten. Insbesondere duldet er keine Kinder- und Zwangsarbeit und unterlässt jede Form von Bestechung. Er beachtet den Code of Conduct von IMPAG in der jeweils gültigen Fassung.

14.2 Der Lieferant stellt IMPAG auf Verlangen die Informationen und Nachweise zur Verfügung, die IMPAG zur Erfüllung eigener gesetzlicher Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten benötigt, insbesondere nach Art. 964j ff. OR, und verpflichtet seine eigenen Vorlieferanten in angemessener Weise zur Einhaltung dieser Standards.

14.3 Der Lieferant informiert IMPAG unverzüglich über Verstösse gegen Ziffer 14. Bei einem schwerwiegenden Verstoss kann IMPAG vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

15. Datenschutz

15.1 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz, einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Massnahmen für eine angemessene Datensicherheit zu treffen.

15.2 Verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten durch IMPAG im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die IMPAG AG, Räffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz (Kontakt: info@impag.ch).

15.3 IMPAG bearbeitet Personendaten des Lieferanten sowie seiner Kontaktpersonen, insbesondere Namen, Funktionen und Kontaktangaben, zur Anbahnung, zum Abschluss und zur Abwicklung von Verträgen, zur Lieferantenbewertung und Pflege der Geschäftsbeziehung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

15.4 Personendaten können zu den in Ziffer 15.3 genannten Zwecken an Gesellschaften der IMPAG-Gruppe sowie an Dienstleister, insbesondere Logistik- und IT-Dienstleister, bekannt gegeben werden, auch ins Ausland. Eine Bekanntgabe in Staaten ohne angemessenen Datenschutz erfolgt nur unter Einhaltung von Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, insbesondere gestützt auf geeignete Garantien wie Standarddatenschutzklauseln.

15.5 Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch IMPAG finden sich in der Datenschutzerklärung von IMPAG unter www.impag.com/dataprotection. Betroffene Personen können ihre Rechte nach dem Datenschutzgesetz, insbesondere das Auskunftsrecht, über die in Ziffer 15.2 genannte Kontaktadresse geltend machen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 Es gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

16.2 Gerichtsstand für Klagen des Lieferanten ist ausschliesslich Zürich. IMPAG kann den Lieferanten auch an dessen Sitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschliesslich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IMPAG. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann IMPAG durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.

17.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.3 Soweit diese Bedingungen Schriftlichkeit verlangen, genügt eine Mitteilung per E-Mail. Erklärungen von IMPAG (insbesondere Bestellungen, Rücktritt, Mängelrüge, Mahnung und Nachfristansetzung) sind nur verbindlich, wenn sie von einer dazu berechtigten Person abgegeben werden.

17.4 IMPAG haftet dem Lieferanten nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

17.5 Der Lieferant behandelt Bestellungen, Preise, Mengen und Angaben zu Abnehmern von IMPAG vertraulich und verwendet sie nur zur Erfüllung des Vertrages. Individuelle Vereinbarungen (insbesondere NDA und Customer Protection Agreement) gehen vor.